

I
2017



Dipl. - Ing. (agr.) Matthias Bär
Steuerberater



Dipl. - Kfm. Rüdiger Eismann
Steuerberater
Fachberater für Internationales
Steuerrecht



Dipl. - Kfm. Karl-Martin Popp
Steuerberater



Benjamin H. Eismann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht



Eismann und Partner

Steuerberatungsgesellschaft

Gablonzer Str. 4 • 95466 Weidenberg • Tel. 09278/770920 • Fax 09278/77092177
Augustusbürger Str. 233 • 09127 Chemnitz • Tel. 0371/750270 • Fax 0371/75027277
Lessingweg 1 • 95447 Bayreuth • Tel. 0921/50700760 • Fax 0921/50700777
Richard-Wagner-Str. 35 • 95444 Bayreuth • Tel. 0921/50704330 • Fax 0921/50704333
Ludwig-Jahn-Str. 8 • 91257 Pegnitz • Tel. 09241/9720 • Fax 09241/97240
Hersbrucker Str. 11a • 91244 Reichenschwand • Tel. 09151/866252 • Fax 09151/866253
www.eismann-partner.de

EISMANN

Rechtsanwälte

Lessingweg 1 • 95447 Bayreuth • Tel. 0921/50700760 • Fax 0921/50700777
Zweigstelle Pegnitz:
Ludwig-Jahn-Str. 8 • 91257 Pegnitz • Tel. 09241/9720 • Fax 09241/97240
www.eismann-partner.de

AKTUELLE INFORMATIONEN

AUS DEM INHALT

I | 2017

- **IN EIGENER SACHE** Seite 2
- **BETRIEBSFÜHRUNG** Seite 2 - 4
 - Vorsicht Falle - Vorsicht bei Angeboten des „Gelben Branchenbuches“
 - Die Notfallakte – eine praktische Hilfe im Krankheits- und Todesfall
 - Haftungsrisiken bei betrieblicher Altersversorgung vermeiden
 - Steuerliche Anerkennung von Aufwandsspenden
- **RECHTSPRECHUNG** Seite 4 - 5
 - BFH-Urteile zu Vermietungseinkünften
 - Arbeitszimmer bei Bereitschaftsdienst am Wochenende
- **BUCHHALTUNG UND LOHNABRECHNUNG** Seite 6 - 8
 - Gegen Steuerbetrug an Ladenkassen
 - Pauschalsteuer bei Geschenken
 - Erhöhung des Mindestlohns zum 1.1.2017 / Auswirkungen auf Arbeitszeitkonten

IN EIGENER SACHE

In eigener Sache



Die ersten Wochen des Jahres 2017 liegen hinter uns und Sie als Unternehmer müssen sich bereits sowohl für den betrieblichen als auch den privaten Bereich mit neuen Verwaltungsanweisungen und Urteilen der Finanzrechtsprechung auseinandersetzen.

Wir haben versucht, in unseren aktuellen Informationen I/2017 die interessantesten und wichtigsten Entwicklungen für Sie zu skizzieren.

Für die Jahresabschlüsse 2016 gelten erstmals die Vorschriften des Bilanzrichtlinienumsetzungsgesetzes (BilRUG). Die bis 31.12.2016 geltende Übergangsregelung zur Nutzung von Kassensystemen, die (noch) nicht den Anforderungen der Finanzverwaltung entsprochen haben, ist ausgelaufen. Aber wir richten den Blick auch bereits auf künftige Änderungen wie z.B. die Einführung der sog. Kassennach-

schau sowie weiteren verschärfenden Anforderungen an Kassensysteme, die der Gesetzgeber noch kurz vor Jahreswechsel im Gesetzgebungsverfahren beschlossen hat.

Ist Ihr Unternehmen handlungsfähig, wenn Sie oder leitende Mitarbeiter kurzfristig ausfallen?

In der Rubrik Betriebsführung haben wir einige Anregungen für eine sog. Notfallmappe zusammengestellt.

Wie immer runden verschiedene Beiträge aus Rechtsprechung, Lohn-, Gehalts- und Finanzbuchführung unsere Mandanteninformation ab.

Wir hoffen, dass Sie unseren Beiträgen wichtige Informationen und Anregungen für weitere Beratungsgespräche entnehmen können.

BETRIEBSFÜHRUNG

Vorsicht Falle - Vorsicht bei Angeboten des „Gelben Branchenbuches“

An dieser Stelle möchten wir Sie nochmals sensibilisieren für betrügerische Angebote, die für Eintragungen in Branchenbücher oder Unternehmensverzeichnisse an Unternehmer versandt werden. Diese Angebote werden optisch so aufbereitet, dass sie den Anschein erwecken, es handle sich um verpflichtende Eintragungen (z.B. elektronisches Unternehmensregister) oder Telefonbücher.

Aktuell werden Unternehmer mit Eintragungen für ein sog. Gelbes Branchenbuch, ein Online-Branchenbuch für Deutschland,

Österreich und die Schweiz bedacht. Die optische Aufmachung ist angelehnt an die Gelben Seiten, es handelt sich jedoch um ein Angebot einer auf den Marshall-Islands angesiedelten Firma.

Daher unsere Bitte, derartige Angebote vor Unterzeichnung sorgfältig zu studieren und im Zweifelsfall mit unserem Büro Kontakt aufzunehmen.

Betrügerische E-Mails im Namen des BZSt

Aktuell versuchen Betrüger, an Konto- und Kreditkarteninformationen von Steu-

erzahlern zu gelangen. Sie geben sich per E-Mail als „Bundeszentralamt für Steuern“ aus und behaupten, die betroffenen Bürger hätten Anspruch auf eine Steuerrück- erstattung. Um diese zu erhalten, müsse ein in der E-Mail verlinktes Formular ausgefüllt werden. Das BZSt warnt davor, auf solche oder ähnliche Mails zu reagieren, da Aufforderung und Beantragung von Steuererstattungen nicht per E-Mail verschickt und Kontenverbindungen nie in dieser Form abgefragt werden.

Die Notfallakte – eine praktische Hilfe im Krankheits- und Todesfall

Fällt der Chef überraschend aus, stehen viele Betriebe vor enormen Herausforderungen. Gründe für den Ausfall können vielfältig sein: Tod, Unfall, langfristige Erkrankung u.v.a.m.

In der Regel sind viele Informationen und Berechtigungen ausschließlich dem Betriebsinhaber zugänglich, wie z.B. Kontovollmachten, Passwörter etc.

Es ist daher wichtig, für diesen Fall im Unternehmen vorbereitet zu sein. Hierzu bietet sich die Erstellung eines betriebsindividuellen „Notfallordners“ mit praktischen Hinweisen an. In diesem Zusammenhang kann auch eine Art Notfallplan entwickelt werden. Im Notfallordner finden sich dann die einzelnen Ablaufschritte, Berechtigungen, Unterlagen usw. für die verantwortlichen Personen griffbereit zusammengestellt. Der Vorschlag einer Notfallakte mag simpel klingen, bietet aber mit relativ wenig Aufwand in der Praxis eine wertvolle Unterstützung in Krisensituationen. Denn damit ermöglicht es der nicht einsatzfähige

Unternehmer, leicht und ohne langes Suchen den Überblick zu behalten und umgehend die notwendigen Entscheidungen zu treffen und Maßnahmen vorzunehmen.

Je nach Unternehmensgröße, Unternehmensform und den persönlichen Verhältnissen müssen diese Informationen individuell zusammengestellt werden.

Häufig wird der Notfallordner jedoch folgende Dokumente und Angaben enthalten:

- Benennung handelnder Personen
- Personen, die zuerst informiert werden (Angehörige, leitende Mitarbeiter mit Namen und Kontaktdaten)
- erteilte Vollmachten (Bankkonten, Patientenverfügung, Generalvollmacht etc.)
- Passwörter und PINS für Computerprogramme, Bank etc.
- wichtige externe Ansprechpartner (Rechtsanwalt, Steuerberater, Bank etc.)
- insbesondere im Todesfall:
 - Testament bzw. Erbregelung
 - Aufstellung über wichtige Versicherungen



- Aufstellung wichtiger Verträge (Darlehensverträge, Mietverträge, Gesellschaftsverträge, Lieferantenverträge etc.)

Dieser Notfallordner sollte in regelmäßigen Abständen aktualisiert werden.

Ist Ihr Unternehmen auf solche Situationen vorbereitet? Falls nein, empfehlen wir Ihnen, die entsprechenden Unterlagen und Handlungsanweisungen sowohl für den betrieblichen als auch für den privaten Bereich zusammenzustellen.

Haftungsrisiken bei betrieblicher Altersversorgung vermeiden

Bei der betrieblichen Altersversorgung besteht seit 2005 ein Rechtsanspruch des Arbeitnehmers auf Übertragung von Versorgungsansprüchen bei Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis. In solchen Fällen sollte auf Grund eines aktuellen Urteils des Bundesarbeitsgerichtes der bisherige Arbeitgeber innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Unternehmen sowohl gegenüber dem ausscheidenden Arbeitnehmer als auch gegenüber der Versicherung auf schriftlichem Weg die „versicherungsförmige Lösung“ erklären und dies dokumentieren.

Hierdurch wird der Anspruch auf betriebliche Altersversorgung auf die Versicherungsleistung begrenzt, die der Versicherer im Versorgungsfall erbringt. Ansonsten besteht für den Arbeitgeber das sog. Auffüllungsrisiko.

Darüber hinaus sollte auch eine rechtzeitige Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft auf den ausscheidenden Arbeitnehmer geachtet werden. Führt nämlich der ausgeschiedene Arbeitnehmer den Direktversicherungsvertrag als Versicherungsnehmer mit eigener Beitragsleistung fort, so

gilt der ab diesem Zeitpunkt hierauf beruhende Teil der späteren Versorgungsleistung nicht als beitragspflichtiger Versorgungsbezug.

Wir empfehlen Ihnen im Falle eines Arbeitnehmerwechsels mit betrieblicher Altersversorgung eine entsprechende qualifizierte Beratung einzuholen.

BETRIEBSFÜHRUNG

Steuerliche Anerkennung von Aufwandsspenden

Das BMF hat die Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung von sog. Aufwandsspenden verschärft.

Nicht selten verzichten Vereinsmitglieder auf die ihnen zustehende Vergütung für Tätigkeiten für den Verein. Der Verein stellt hierfür eine Zuwendungsbescheinigung aus. Damit diese anerkannt wird, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- der Anspruch auf eine Vergütung muss ernsthaft eingeräumt sein und nicht von vornherein unter der Bedingung eines Verzichts stehen
- die Verzichtserklärung des Vereinsmitglieds muss zeitnah zur Fälligkeit des Anspruchs erfolgen und
- die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Vereins muss gegeben sein

Die Verzichtserklärung ist dann noch zeitnah, wenn bei einmaligen Ansprüchen innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit des Anspruchs der Verzicht erklärt wird.

Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ist anzunehmen, wenn der Verein über genügend liquide Mittel bzw. sonstiges Vermögen verfügt, um den Anspruch auf die Vergütung auch tatsächlich zu erfüllen.

Gerne können wir Ihnen in der Beratung die Einzelheiten der Regelungen detailliert erläutern.

RECHTSPRECHUNG

BFH-Urteile zu Vermietungseinkünften

Im Bereich der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung möchten wir Sie über zwei aktuelle BFH-Urteile informieren.

Aufwendungen für die Erneuerung einer Einbauküche sind nicht als Erhaltungsaufwand sofort als Werbungskosten abziehbar, dies hat der BFH in einem Urteil vom 03.08.2016 entschieden.

Nach Auffassung des höchsten deutschen Steuergerichtes müssen die Aufwendungen für die vollständige Erneuerung einer Einbauküche (Spüle, Herd, Einbaumöbel und Elektrogeräte) in einem ver-

mieteten Immobilienobjekt über eine Nutzungsdauer von 10 Jahren abgeschrieben werden.

Bei einer Einbauküche mit den einzelnen Elementen handelt es sich um ein einheitliches Wirtschaftsgut, daher scheidet nach Auffassung des BFH der sofortige Abzug als Erhaltungsaufwand aus. Dies gilt auch für Aufwendungen für eine in der Einbauküche verbaute Spüle und den Herd. Diese Komponenten wurden bisher als unselbstständige Gebäudebestandteile gewertet und im Falle der Erneuerung sofort als abzugsfähiger Erhaltungsaufwand zugelassen.

Bei der Erneuerung einer Einbauküche in der eigengenutzten Wohnung können die Arbeitskosten für den Einbau der Küche nach § 35 a EStG (sog. Handwerkerleistungen) in Abzug gebracht werden. In diesen Fällen ist darauf zu achten, dass auf der Rechnung der Anteil der Arbeitskosten gesondert ausgewiesen wird.

Urteil zu sog. anschaffungsnahen Herstellungskosten

Beim Kauf einer Immobilie, bei der es sich nicht um einen Neubau handelt, die zur Einkunftserzielung vermietet

RECHTSPRECHUNG

werden soll, fallen üblicherweise Erhaltungs- und Renovierungsaufwendungen an.

Solche Maßnahmen werden üblicherweise als sofort abzugsfähige Werbungskosten behandelt. Fallen solche Arbeiten aber innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nach dem Kauf einer Immobilie an, hat der Gesetzgeber mit § 6 Abs. 1 Nr. 1 a EStG geregelt, dass Aufwendungen für Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, als sog. anschaffungsnahe Herstellungskosten behandelt werden, wenn diese in den ersten drei Jahren nach dem Kauf insgesamt mehr als 15 % des Kaufpreises übersteigen. Dies bedeutet, dass diese Aufwendungen nur über dem Weg der Abschreibung mit üblicherweise 2% pro Jahr als Werbungskosten berücksichtigt werden können.

Nach dem Gesetzeswortlaut sind Aufwendungen für Erhaltungsarbeiten, die jährlich üblicherweise anfallen, unabhängig von der

oben genannten Regelung, sofort abzugsfähige Werbungskosten.

Der BFH hat nun in einigen Urteilen zu diesem Sachverhalt entschieden, dass diese Aufwendungen nicht mit dem Begriff „Schönheitsreparaturen“ gleichzusetzen sind; vielmehr fasst der BFH diesen Begriff sehr eng und fasst darunter üblicherweise jährlich anfallende Erhaltungsaufwendungen wie z.B. die Wartung der Heizungsanlage.

In die 15%-Grenze sind die Erhaltungsaufwendungen nach Abzug der Vorsteuer mit ihrem Nettobetrag einzuberechnen, auch wenn es sich um eine umsatzsteuerfreie Vermietung handelt.

Beim Erwerb von Gebrauchtimmobilen und anstehenden Modernisierungsmaßnahmen empfehlen wir Ihnen daher, zur steuerlichen Optimierung vor Beginn der Arbeiten mit uns Kontakt aufzunehmen.



Arbeitszimmer bei Bereitschaftsdienst am Wochenende

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer können steuerlich nur geltend gemacht werden, wenn kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Was aber, wenn ein Arbeitnehmer am Wochenende seinen Arbeitsplatz beim Arbeitgeber nicht nutzen kann, aber wegen Bereitschaftsdiensten an den Wochenenden dennoch erreichbar sein muss?

Das FG München hat entschieden, dass in solch einem Fall der Arbeitnehmer bis zu 1.250,- € der Aufwendungen für sein häusliches Arbeitszimmer als Werbungskosten abziehen darf. Insoweit ist es auch unerheblich, ob die Nutzung des häuslichen Arbeitszimmers notwendig ist. Unerheblich ist auch, wie oft und in welchem zeitlichen Umfang er das Arbeitszimmer tatsächlich benutzt hat.

Allerdings gelten auch alle weiteren Voraussetzungen für die Anerkennung des sog. häuslichen Arbeitszimmers. Nach der aktuellen Finanzrechtsprechung stellt ein durch Raumteiler abgetrennter Teil eines Zimmers kein häusliches Arbeitszimmer dar, es muss sich um einen abgeschlossenen Raum handeln.

BUCHHALTUNG UND LOHNBUCHHALTUNG

Gegen Steuerbetrug an Ladenkassen

Zum 31.12.2016 ist eine Übergangsfrist zur Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften ausgelaufen. Hierüber hatten wir Sie bereits in der Vergangenheit mehrfach informiert. Darüber hinaus wurde nun das „Gesetz zum Schutz vor Manipulation an digitalen Grundaufzeichnungen“ verabschiedet.

Das Gesetz schreibt nochmals den nach den Grundsätzen der ordnungsmäßigen Buchführung und der ständigen Rechtsprechung bereits zuvor geltenden Grundsatz der Einzelaufzeichnungspflicht fest. Dies bedeutet, dass aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle laufend zu erfassen, einzeln aufzuzeichnen und aufzubewahren sind, so dass sie sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen.

Darüber hinaus muss bei der Verwendung von elektronischen Registrierkassen gewährleistet sein, dass diese Daten unveränderbar sind und abgespeichert werden.

Eine Ausnahme von der Einzelaufzeichnungspflicht besteht aus Zumutbarkeitsgründen lediglich beim Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen gegen Barzahlung nur dann, wenn eine sog. „offene Ladenkasse“ verwendet wird.

Zusätzlich zu den bereits vorhandenen Instrumenten der Steuerkontrolle wird ab 2018 die Möglichkeit einer „Kassen-Nachschau“ eingeführt. Dabei handelt es sich um unangemeldete Kassenkontrollen durch die Steuerbehörden, um möglichen Steuerbetrug zeitnah aufklären zu können. Ferner sieht das Gesetz die Umstellung von elektronischen Registrierkassen auf

ein fälschungssicheres System vor. Die Aufzeichnungssysteme müssen im Grundsatz ab 2020 durch eine vom „Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik“ zertifizierte Sicherungseinrichtung geschützt werden, so dass eine Löschung von Umsätzen nicht mehr möglich ist.

Für diese Vorgaben wurde erneut eine Übergangsregelung für Registrierkassen geschaffen, die nach dem 25.11.2010 und vor dem 1.1.2020 angeschafft wurden und bauartbedingt nicht aufrüstbar sind. Solche Kassen dürfen bis zum 31.12.2022 weiter verwendet werden.

Neu: Einzelheiten zu den verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystemen müssen dem zuständigen Finanzamt ab dem 1.1.2020 nach amtlichem Vordruck mitgeteilt werden. Diejenigen Steuerpflichtigen, die ein elektronisches Aufzeichnungssystem vor dem 1.1.2020 angeschafft haben, haben diese Meldung bis zum 31.1.2020 zu erstatten. Selbstverständlich werden wir Sie auf diese Termine zu gegebener Zeit noch hinweisen.

Weiterhin ist ab dem 1.1.2020 die verpflichtende elektronische Belegausgabe bei elektronischen Aufzeichnungssystemen vorgesehen. Danach muss für den an diesem Geschäftsvorfall beteiligten Kunden ein Beleg erstellt und diesem zur Verfügung gestellt werden. Der Beleg kann elektronisch oder in Papierform erstellt werden. Mit dieser Belegausgabepflicht entsteht aber keine Pflicht zur Mitnahme des Belegs durch den Kunden. Aus Gründen der Zumutbarkeit und Praktikabilität besteht unter gewissen Voraussetzungen die Möglichkeit einer Befreiung von der Belegausgabepflicht. Hierzu werden wir

Sie auch zu gegebener Zeit informieren. Trotz einer Vielzahl von Informationen zu dem zur Zeit geltenden Gesetzesstand gibt es beim Einsatz der sog. „offenen Ladenkasse“ noch einige Zweifelsfragen insbesondere zur Verpflichtung der Aufbewahrung von sog. Grundaufzeichnungen.

Während bei der offenen Ladenkasse ein täglicher Kassensturz mit Kassensturzbuch zu erstellen ist, entbindet diese Vorgehensweise nicht vom Grundsatz der Einzelaufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht.

Wir empfehlen daher dringend, auch bei Verwendung einer offenen Ladenkasse, insbesondere im Bereich der Gastronomie, vorhandene Aufzeichnungen und Belege (z.B. Abrechnungszettel der Bedienungen) aufzubewahren.

Beim Einsatz von elektronischen Registrierkassen weisen wir nochmals darauf hin, dass Unternehmer verpflichtet sind, alle zur Kasse gehörenden Organisationsunterlagen, insbesondere

- Bedienungsanleitungen
- Programmieranleitung
- alle Stammdatenänderungen nach jeder Änderung
- Protokolle über die Einrichtung vom Verkäufer, Kellner und Trainingsspeicherungen
- und alle weiteren Anweisungen zur Kassenprogrammierung

aufzubewahren, damit diese, im Falle einer Außenprüfung durch das Finanzamt, vorgelegt werden können.

In diesem Fall müssen auch alle Tagesendsummen-Bons vollständig vorliegen.

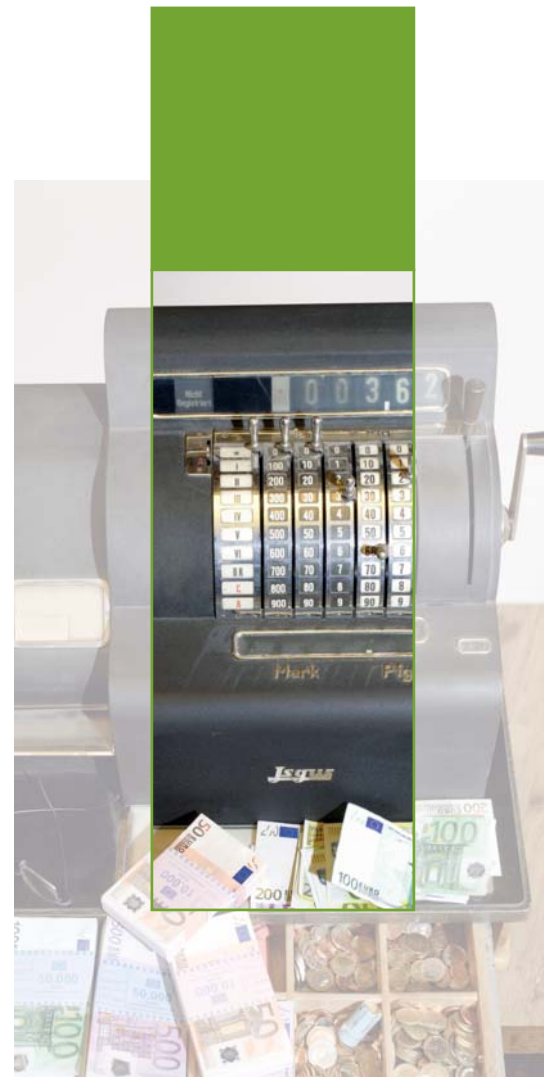
BUCHHALTUNG UND LOHNBUCHHALTUNG

Zusätzlich ist es ratsam, alle ungewöhnlichen Vorfälle zu protokollieren und zu dokumentieren (z.B. defekte Registrierkasse). Fehlen diese Unterlagen, stellt dies einen formellen Mangel der Buchführung dar, dessen Bedeutung dem Fehlen von Tagesendsummen-Bons bei einer Registrierkasse oder dem Fehlen von Kassenberichten bei einer offenen Ladenkasse gleichsteht. Dies berechtigt für sich genommen bereits zu einer Hinzuschätzung von Einnahmen durch das Finanzamt.

Bei der offenen Ladenkasse wird auch von der Finanzverwaltung empfohlen (keine Verpflichtung!), die Ermittlung des Geldbestandes am Ende des Tages durch ein sog. Zählprotokoll nachzuweisen. Rundungen und Schätzungen sind unzulässig.

Die Entnahmen, Einlagen (einschließlich Herkunftsnachweis) sind durch Belege nachzuweisen. Wir empfehlen für diese Fälle einen Eigenbeleg mit Datum und Unterschrift zu erstellen und mit dem

jeweiligen Kassenbericht aufzubewahren. Auch wenn die oben angeführten Vorschriften und Empfehlungen praxisfern, umständlich und zu aufwendig erscheinen, empfehlen wir Ihnen dringend, diese einzuhalten und die Unterlagen zeitnah zu führen. Insbesondere bei bargeldintensiven Geschäftsbereichen (Einzelhandel, Gastronomie) rückt die Prüfung der Kassenführung und des Bargeldbestandes immer mehr in den Fokus der Betriebsprüfung. Zuschätzungen des Finanzamts bei nicht ordnungsgemäßer Kassenführung können empfindliche Höhen erreichen und durch eine sorgfältige Kassenführung vermieden werden. Bitte informieren Sie hierüber auch Ihr Personal und vergewissern Sie sich, falls Sie als Unternehmer selbst nicht in die tägliche Kassenführung eingebunden sind, wie Ihre Mitarbeiter in der täglichen Praxis die geltenden Vorschriften einhalten.



Pauschalsteuer bei Geschenken

Immer wieder stellen wir in der Praxis im Rahmen von (Lohnsteuer-) Außenprüfungen fest, dass sich Unternehmer hinsichtlich der steuerlichen Behandlung von Geschenken sowohl beim Schenker als auch beim Beschenkten nicht im Klaren sind. Hierzu nochmals die steuerlichen Eckdaten:

Wer von seinem Geschäftspartner ein Geschenk erhält, darf sich darüber nicht ungetrübt freuen, denn auch der Fiskus will am Wert des Geschenks teilhaben. Aus betrieblichem Anlass erhaltene Geschenke (wie z.B. Präsentkörbe, hochwertige Weine, Eintrittskarten zu Sport- und

Kulturveranstaltungen) unterliegen daher beim Beschenkten der Einkommensteuer. Eine Ausnahme gilt lediglich für sog. Streuerwerbartikel (z.B. Kugelschreiber etc.), deren Wert unter 10,- € liegt.

Der Beschenkte hat den Wert des Geschenks in seiner Buchführung als Einnahme zu erfassen. Wird das Geschenk privat verwendet, liegt anschließend eine Entnahme ins Privatvermögen vor.

Um beim Beschenkten doch noch ungetrübt Freude aufkommen zu lassen – und vor allem um ungewollte Nachfragen der Finanzverwaltung beim Beschenkten zu

vermeiden – kann der Schenker auch pauschal die Einkommensteuer für den Beschenkten übernehmen (Wahlrecht nach § 37 b EStG). Hierüber hat er den Beschenkten zu unterrichten, beispielsweise durch folgende Formulierung:

„Die Einkommensteuer für Ihr Geschenk wurde von uns bereits nach § 37 b EStG pauschal übernommen. Dieses Schreiben gilt als Nachweis gegenüber Ihrem Finanzamt.“

Die pauschale Einkommensteuer beträgt 30% zzgl. Solidaritätszuschlag und pauschaler Kirchensteuer.

BUCHHALTUNG UND LOHNABRECHNUNG

Wichtig: Das Wahlrecht kann nur einheitlich für alle Geschenke eines Wirtschaftsjahres ausgeübt werden. Es ist also nicht möglich, die Pauschalsteuer nur für einzelne Geschenke oder einzelne Geschäftspartner zu übernehmen. Das Wahlrecht zur Pauschalierung kann bei Geschäftspartnern und Arbeitnehmern, für die die Regeln bei den Geschenken entsprechend gelten, getrennt voneinander ausgeübt werden. Nur in der jeweiligen Gruppe müssen sämtliche Geschenke einheitlich behandelt werden. Zuwendungen an Geschäftspartner aus besonderem Anlass

(z.B. Hochzeit, Geburtstag) sind bis zu einem Wert von 60,- € (brutto) nicht in die Pauschalsteuer einzubeziehen.

Auch Geschenke, die Privatkunden erhalten, unterliegen bei diesen nicht der Einkommensteuer, so dass auch eine pauschale Einkommensteuer nach § 37 b EStG nicht in Betracht kommt. Ebenso ist bei Geschenken an ausländische Geschäftspartner zu verfahren.

Es ist ratsam, diese Sachverhalte ausreichend zu dokumentieren und zeitnah eine entsprechende Geschenkeliste zu führen.

Erhöhung des Mindestlohns zum 1.1.2017 / Auswirkungen auf Arbeitszeitkonten

Ab dem 1.1.2017 wurde der gesetzliche Mindestlohn von bisher 8,50 € auf 8,84 € brutto pro Stunde erhöht. Die Erhöhung wirkt sich auch auf Arbeitszeitkonten aus.

Antwort: Der Arbeitgeber muss für diese Stunden den Mindestlohn in Höhe von 8,50 € zahlen.

Arbeitszeitkonten haben den Vorteil, dass der Arbeitgeber über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus geleistete Arbeitsstunden - begrenzt auf die Hälfte der Arbeitszeit lt. Arbeitsvertrag - gutschreiben und innerhalb von 12 Kalendermonaten nach ihrer monatlichen Erfassung durch Freizeitgewährung oder Zahlung des Mindestlohnes ausgleichen kann, so ist es in § 2 Abs. 2 des Mindestlohngesetzes geregelt.

Auch „Minusstunden“ können ab dem 1.1.2017 zu Problemen führen: Wenn ein Arbeitszeitkonto zum 1.1.2017 Minusstunden aufweist, stellt sich die Frage, ob der Arbeitnehmer diese in 2017 mit weniger Stunden nacharbeiten muss, da die einzelne Arbeitsstunde dann mehr Wert hat? Diese Auffassung ist unzutreffend, da bei der Saldierung der Plus- und Minusstunden nur der Zeitwert im Vordergrund steht. Deshalb sind die Minusstunden des Jahres 2016 auch im Jahr 2017 in vollem Zeitumfang nachzuarbeiten.

Doch wie muss der Arbeitgeber bereits im Jahr 2016 entstandene Plusstunden nach Erhöhung des Mindestlohnes im Jahr 2017 vergüten? Muss der Arbeitgeber diese mit dem ab 1.1.2017 geltenden Mindestlohn in Höhe von 8,84 € vergüten oder gilt für die vor dem 1.1.2017 erarbeiteten Plusstunden noch der alte Mindestlohn in Höhe von 8,50 € ?

IMPRESSUM

Herausgeber | Redaktion:

Eismann und Partner
Steuerberatungsgesellschaft
Weidenberg | Tel.: 0 92 78 - 77 09 20

Gestaltung:

Team Sebald GbR
Gablonzer Str. 1a | 95466 Weidenberg
Tel.: 0 92 78 - 98 51 76

Druck:

Mediafaktor GbR
Chemnitz | Tel.: 03 71 - 5 34 75 16

Auflage | Stand:

800 Stück | Februar 2017

Bildquellen:

S. 2-7: Agenturbilder Team Sebald
Agenturbilder
S. 8: fotolia